

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1824**

306 (2.2.1824)

## 306. Separat-Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- „ Baiern „ von Nau.
- „ Frankreich „ Hisinger, supplirt durch H<sup>ren</sup> Engelhardt.
- „ Hessen „ Pietsch, President.
- „ Nassau „ Ritter von Roessler.
- „ Niederland „ Bourquard.
- „ Preussen „ Delius, abwesend.

Mainz den 2. Februar 1824.

### §. 1.

Nachdem die Sitzung eröffnet war, ließ der Königlich-Niederländische Herr Bevollmächtigte nachstehende Erklärung mit den, gegenwärtigem Protocoll beigefügten Anlagen, einreichen:

Niederland, Gleich nach Eröffnung der Separat-Discussion des von der Königlich-Preussischen Regierung vorgelegten Entwurfs eines Definitif-Reglements für die Rheinschiffahrt, welche nach dem conciliatorischen Vorschlag des Königlich-Französischen H<sup>ren</sup> Bevollmächtigten, versuchsweise und unter Vorbehalt der aus dem Art. 31. der Wiener Akte herfließenden Rechte statt hatte, bekünte der Königlich-Niederländische Commissar, gestützt auf den Art. 32 dieser Akte, worin es heißt:

„ es ist hinreichend hier zu bemerken, daß die gegenwärtigen Artikel (ihr) der Central-Commission, als Instruction dienen und daß die Gegenstände, welche das Reglement zu umfassen hat, sowohl in gegenwärtiger Arbeit als in der Convention vom 15<sup>ten</sup> August 1804 angeknüpft sind.“

es ab, als Grundlage dieses Reglements eine Definition des Rheins anzunehmen, wie sie der preussische Entwurf vorschlug, und wonach, indem sie dem Lauf dieses Stromes eine eingebildete Verlängerung bis in die offene See giebt, die niederländische Territorial-See, als integrierender Theil des Rheins betrachtet werden sollte. Er bestand auf der Beibehaltung der Circonscription des Rheins, wie die Natur und die Wiener-Akte sie angeben, wonach als Rhein anzusehen ist, der Lauf dieses Stromes von dem Punkte, wo er schiffbar wird, bis ans Meer (Art. 1. der Wiener-Akte), sich übriger nachge-

big

-big zeigend, hinsichtlich der Flußschiffahrtlichen Benützung der beiden Stromverzweigungen, Leck und Wäul, wovon ersterer allein, nach der desfalls in Wien getroffenen Uebereinkunft, als Fortsetzung <sup>des 290. Separat. Prot. des Rheins in den Niederlanden</sup> betrachtet werden dürfte.

Hierauf stellte nun der Königlich Preussische Herr Special-Commissar, um die in dem Reglements-Entwurf in Vorschlag gebrachte Rhein-Definition durchzusetzen, die Behauptung auf, daß "das: *jusqu'en pleine mer* des Projects ein und dasselbe sey", mit dem "*jusqu'à la mer*" der Wiener-Akte, welches, wie durch den Niederländischen Bevollmächtigten erwiesen worden, gleichbedeutend ist, mit dem: "*jusqu'à son embouchure dans la mer*" des Art. 19 derselben Akte. Es war dies eben so viel, als wollte behauptet werden, der Begriff einer Begrenzung durch bestimmte Punkte a quo et ad quem schliesse nicht aus, was über diese Grenzen hinausliege. Der Begriff eines Flusses umfasse auch, was nicht Fluß ist, einen Theil der See, nur auf dem, die Niederländischen Küsten umgeben, und der Niederländischen Souveränität untergebenem Meer schiffen, fahre auf dem Rheine, um endlich zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß, weil die Schiffahrt des Rheins durch die Wiener-Akte für frei erklärt worden, auch die Schiffahrt auf dem Niederländischen Territorial-Meere, dießseits der offenen See, frei seye.

Den Bevollmächtigten von Baden, Frankreich und Niederland, war es nicht schwer, diese auslegende Behauptung ihres Collegen von Preussen zu widerlegen. Man berieht sich in dieser Hinsicht auf die 290. 292. und 293. Separat-Protocolle.

Der Niederländische Commissar that mehr.

In der Note, womit der allerochteste Königlich Preussische Hof die den verschiedenen Höfen gemachte Mittheilung seines Reglements-Entwurfs begleiten liess, war gesagt worden:

"In Absicht der Seewärts ein- und ausgehenden Waren, hat Preussen mit den uebrigen Staaten ein gemeinsames, in Absicht der Schiffahrt ein besonderes Interesse etc.

"und wenn es auf dem conventionnellen Rheine Einsparungen machen soll, wodurch es verliert, so kann es sie nur gleichzeitig gegen solche zugutehen, wodurch es anderwärts entschadigt wird."

Der Schluss dieser Stelle und verschiedene §.§. des Reglements-Entwurfs hatten hinlänglich die Alternativen kenntbar gemacht, worinn der wahre Zweck besteht, zu dessen Erreichung jene Definition des Rheins versucht wurde, die einen neuen idealen Rhein erschaffen,

erschaffen und ihm denjenigen Theil der See einverleiben will,  
welcher nach dem Völkerrechte zu dem Staats-Domain und unter  
die Souveränität der Niederlande gehört.

Es glaubte daher der Bevollmächtigte dieses Königreichs nicht besser  
dem Wirthe der vorgebrachten und dahingehenden Argumenten, seinen  
Preussischen H<sup>rn</sup> Collegen zu vermögen, eine der Natur der Dinge  
und der Wiener-Akte zuwiderlaufende Definition des Rheins auf-  
zugeben und sich an die natürliche und conventionsmässige Circon-  
scription desselben zu halten, Anerkennung verschaffen zu können,  
als durch freiwillige Nachrückung des Zieles, nach welchem die  
gedachte sonderbare Definition strebte und durch freimüthiges  
Entgegenkommen der Wünsche, welche Preussen in Absicht auf  
dasjenige hegen moechte, was die erwachte Stelle seiner Note,  
als gemeinschaftliches Interesse aller Uferstaaten, qualifizirt hatte,  
in so weit diese Wünsche und ihre Verwirklichung mit den  
wesentlichsten Interessen, an welche sich die politische Existenz  
des Königreichs der Niederlande anknüpft, vereinbarlich seyn  
würden.

Er begann zu diesem Ende mit dem Anerbieten, von Seiten seiner  
Regierung, die maessigen Saetze des gegenwärtigen Tarifs der  
Transit-Gebühren für jene Waaren nicht mehr zu erhöhen,  
die von dem Rhein kommend, oder dahin gehend, über das  
Niederländische Sugebiet transitiren; diesem schloß er das wei-  
tere Anerbieten an, sich hinsichtlich der für den Gebrauch des  
Rheins zu erhebenden Octroi-Abgaben, mit einem Maximum  
von 30 Cts. pr. Zentner zu Berg und 20 Cts. zu Thal zu begnügen,  
anstatt 45 zu Berg und 30 zu Thal, welche die Niederlande  
nach dem Art. 3 der Wiener-Akte zu erheben berechtigt wären.

Diese Anerbietungen hatten jedoch nicht den gewünschten  
Erfolg.

Die übrigen Mitglieder der Central-Commission ersuchten  
die Commissarien von Preussen und Niederland, bei ihren  
allerhöchsten resp. Höfen neue Instructionen einzuholen, damit  
die angefangene Unterhandlung sobald möglich zum Ziele ge-  
führt werden könne, indem kein Theil darauf verzichten könne.

Hierauf und in Folge einer neuen Konferenz, welche nach  
der Central-Commissions-Session vom 22. September letzthin  
zwischen dem H<sup>rn</sup> Special-Commissar von Preussen und dem  
Bevollmächtigten der Niederlande, beehet mit einem Besuche  
des

des Ersteren und in Gegenwart der H<sup>ren</sup> H<sup>ren</sup> Bevollmächtigten von  
Baden und Nassau, statt hatte, nahm es der Niederländische Com-  
-missar auf sich, in der Absicht eine gewünschte Annäherung zu ver-  
-suchen, einen Verbal-Noten-Wechsel zwischen dem Special-Bevoll-  
-mächtigten Preussens und ihm zu eröffnen. Abschriften dieser Ver-  
-bal-Noten, wurden in die Hände des Präsidenten der Central-  
-Commission gegeben, um allen Bevollmächtigten vertrauliche Mitthei-  
-lung davon zu machen - eine Mittheilung, welche der Königlich Nieder-  
-ländische Bevollmächtigte ersucht, von jetzt an, statt einer officiellen  
seinerseits, anzuschicken.

Da die Regierung der Niederlande, welcher besagte Verbal-Noten  
vorgelegt worden waren, in jener, welche der Königlich Preussische  
Herr Special-Bevollmächtigte seinem Niederländischen Collegen mit  
seinem Schreiben vom 8<sup>ten</sup> October zugefertigt hatte, einen Krim von  
Annäherung zu finden glaubte, so baute sie sich, ihren Commissar  
in Stand zu setzen, eine positive Antwort auf den Inhalt dieser  
Verbal-Note und die davon an die Niederlande gestellten Begehren  
von Aufopferungen zu geben, und dem Königlich Preussischen H<sup>ren</sup>  
Special-Commissar die weiteren Nachgiebigkeiten und Opfer bekannt  
zu machen, wozu die Regierung der Niederlande, immer in der Absicht  
das Object des Reglements in seine natürlichen und conventionsmäßigen  
Grenzen zurückzuführen, nach den von Seiten Preussens, als in  
dem gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten, ausgesprochenen  
Wünschen durch Aufhebung des größten Theils der Prohibitionen  
und Bewilligung von gewünschten Ermäßigungen der gegenwärtigen  
Transit-Abgaben, genügt waren, so wie anderseits die Motive zu  
entwickeln, warum man bedauern müsse, hinsichtlich einiger anderer  
angesprochenen Punkte nicht nachgeben zu können.

Der Bevollmächtigte der Niederlande baute sich die Befehle  
seines allerhochsten Hofes durch die Note zu erfüllen, welche er die  
Ehre hatte, dem Königlich Preussischen H<sup>ren</sup> Special-Commissar  
unterm 31<sup>ten</sup> December 1823 zugehen zu lassen.

Diese Note, sammt dem dazugehörigen Etat und Begleitungs-  
-Schreiben, wovon unter gleichem Datum dem Königlich Französi-  
-schen H<sup>ren</sup> Bevollmächtigten, als zeitlichen Präsidenten der  
Central-Commission eine Abschrift ungehändert wurde, um sie ver-  
-traulich allen Mitgliedern mitzutheilen, giebt sich der Niederländi-  
-sche Commissar die Ehre, heute officiell im das Separat-Protocoll  
niederzulegen, und sich auf ihren Inhalt zu beziehen, welcher, wie  
auch

A. 4.

auch immer der Ausgang der Verhandlung seyn moege, ein offen-  
barer Beweis von dem aufrichtigen Wunsche seiner Regierung seyn  
wird, auf eine conciliatorische und für beide dissentirende Theile ehren-  
volle Weise, die Schwierigkeiten zu heben, welche der Abfassung des  
durch den Art. 32 der Wiener-Acte vorgeschriebenen Definitiv-Be-  
glements im Wege stehen.

Diese Eingabe zum Separat-Protocoll, welche den Wieder-Ein-  
tritt in den officiellen Weg bezeichnet, ist veranlaßt durch ein  
Schreiben des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissars  
vom 20<sup>ten</sup> Januar d. J. an den Niederländischen Bevollmächtig-  
ten, in Beziehung auf dessen Note vom 31. December letzthen, wel-  
ches ohne positive Würdigung der neuen Niederländischen will-  
fährigen Anerbietungen hinsichtlich der durch die preussische  
Verbal-Note vom 8<sup>ten</sup> October letzthin ausgedrückten und die, zu-  
folge der angeführten Stelle der Note des allerhöchsten Königlich  
Preussischen Hofes, den Uferstaaten gemeinschaftlichen Interessen  
betreffenden Wünsche, ankündigen scheint, daß er nach den  
Instructionen, womit er bis jetzt versehen sey, sich enthalten zu  
müssen glaube, in das Detail der von den Niederlanden gemach-  
ten conciliatorischen Anerbietungen einzugehen, so lange solche  
zum Zwecke haben, das "jusqu'à la mer" der Wiener-Acte geltend zu  
machen und die Preussische Regierung zu vermoegen, von ihrer For-  
derung demselben, in dem Definitiv-Reglement, das: "jusqu'en  
pleine mer" des Projects zu substituieren, abzustehen; als ob jemals  
Grund zur Vermuthung vorhanden gewesen wäre, daß die von den  
Niederlanden angebotenen Aufopferungen in Absicht eines andern  
Zwecks gemacht worden seyen, als eben des Vor erwähnten insbe-  
sondere und der Ausführung der Wiener-Acte im Allgemei-  
nen.

In Abwartung der officiellen Antwort, welche die Königlich  
Preussische Herr Special-Bevollmächtigte in dem Falle seyn wird,  
in das Separat-Protocoll niederzulegen, wird der Niederländische  
Commissar vor der Hand gedachtes Schreiben seines Preussischen  
Herrn Collegens, durch den künftlichen Herrn Präsidenten, den  
übrigen Herren Bevollmächtigten vertraulich mittheilen.

In der innigen Ueberzeugung von dem guten Rechte seiner Re-  
gierung, unterstützt durch ihre Genugtheit, den Handel und die  
Schiffahrt des Rheins durch alle ihr zu Gebot stehenden und  
mit der politischen Existenz des Königreichs vereinbarlichen  
Mittel

Mittel zu begünstigen, eine Geneigtheit, die sie durch ihre Erbietun-  
-gen zu so vielen wichtigen Aufopferungen, laut den Separat-Proto-  
-ollen und der letzten Note, an Tag gelegt hat, dann auch im  
vollen Vertrauen auf die gerechten und loyalen Gesinnungen des  
allerhöchsten Königlich Preussischen Hofes, verrichtet der Nieder-  
-ländische Commissar noch nicht gänzlich auf die Hoffnung,  
dass die offizielle Antwort, welche der Königlich Preussische  
Herr Special-Commissar in Auftrag seines allerhöchsten Hofes  
wird zum Protocoll zu geben haben, von einer mehr conciliato-  
-rischen Art, als sein gedachtes Schreiben sein werde, in so fern das-  
-selbe von Seiten der Niederlande die Hintansetzung des Fluvial-  
-Principis der Wiener-Akte 1. des: *jusqu'à la mer*; und die Annahme  
des Ultra-Fluvial-Principis 1. des: *jusqu'en pleine mer*; des preussis-  
-schen Entwurfs zum definitiven Reglement ~~verlangt~~, vorbehalt-  
-lich einer Verständigung über den Anwendungs- und Ausführungs-  
Modus dieses letzten Principis, begehrt.

Sollte aber auch diese Hoffnung unerfüllt bleiben, dann darf  
der Bevollmächtigte der Niederlande vertrauensvoll erwarten, dass  
seine Herren Collegen der Mituferstaaten, gleich ihm durchdrungen  
von dieser unbestreitbaren Wahrheit, dass das von der Central-  
-Commission zu erlassende Definitiv-Reglement auf jene Prin-  
-cipien gebaut werden soll, welche die Wiener-Akte aufgestellt  
hat, im wohlverstandenen, an die Ausführung der Wiener-Akte  
geknüpften Interesse des Handels und der Schifffahrt des Rheins,  
ihre Einflussmittel mit den von den Niederlanden bereits angebote-  
-nen Nachgiebigkeiten und Aufopferungen vereinigen wollen, um den  
allerhöchsten Königlich Preussischen Hof zu vermögen, von der  
unzulässigen Forderung, das definitive Reglement für die Rhein-  
-schifffahrt, durch Geltendmachung des *jusqu'en pleine mer* Thes  
Projecte, statt des *jusqu'à la mer* der Wiener-Akte, auf eine ultra-  
-fluviale Grundlage zu bauen, abzusehen und zu dem Fluvial-  
-Princip gedachter Akte zurückzukommen.

Von dieser conciliatorischen Zusammenwirkung nach dem convention-  
-nellen Ziele, erwartet der Niederländische Bevollmächtigte noch einen  
glücklichen Ausgang der, wie obengesagt, versuchsweise und unter  
Vorbehalt der aus dem Art. 31 der Wiener-Akte herfließenden und  
in *suspensio* gelassenen Pächte und Verbindlichkeiten; eröffneten  
Separat-Discussion des Preussischen Entwurfs.

Beschluss.

## Beschluss.

Die Central-Commission verdankt dem Königlich Niederländi-  
schen Herren Bevollmächtigten die weitere offizielle Mittheilung  
aller bis hieher statt gekhabten Communicationen zwischen ihm und  
dem Königlich Preussischen Herren Bevollmächtigten. Die  
Mitglieder der Central-Commission werden nunmehr das Ganze  
ihren allerhochsten und höchsten Höfen vorlegen, um die Fort-  
setzung der Verhandlungen zu beschleunigen, wozu sie den Herren  
Chef-Präsidenten Delius hiedurch einladen, um sich nunmehr  
ebenfalls offiziell über das Ganze zu äußern.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und  
Jahr wie oben.

Unters: Büchler.

" von Nau.

" Engelhardt.

" Pietsch.

" von Roessler.

" Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,  
Die zütliche Präsident der Central-Commission,

Pietsch.

Herrmann



Mainz den 31. December 1823.

Geehrtester Herr Collega!

Da ich Instructionen erhalten habe, die mich in den Stand setzen, auf die Verbal-Note bestimmt zu antworten, womit Sie mich unter dem 8<sup>ten</sup> October letzthin beehren, so habe ich andurch die Ehre Ihnen, um die conciliatorischen Absichten meines allerhöchsten Hofes in Erfüllung zu bringen, eine unterzeichnete Note zugehen zu lassen, mich auf den Inhalt und besonders auch auf dasjenige beziehend, was für Sie Persönliches darin enthalten ist. Ich nähre die Hoffnung, durch ein gegenseitiges Bemühen Ihrer Seite, die Schwierigkeiten verschwinden zu sehen, die bisher den glücklichen Fortgang unserer Unterhandlung aufgehalten haben. Ich wiederhole Ihnen den Ausdruck meiner zur Einigung und angenehmen Beziehungen zwischen uns geneigten Gesinnungen, die so wesentlich zum Erfolge unserer beiderseitigen Wünsche für die Entwicklung des Wiener Vertrags beitragen können.

! etc. etc. Neujahrs-Complimente etc.

Gex. J. Bourcoud.

Für gleichlautende Abschrift,  
Der Bevollmächtigte S. M. des Königs  
der Niederlande bei der Central-Com-  
mission für die Rheinschiffahrt,  
Gex. J. Bourcoud.

An Herrn Chef-Präsident  
Delius, Special-Commissar S. M.  
des Königs von Preussen etc. etc.

Trier.

## Note

des Königlich-Niederländischen  
Bevollmächtigten an den H.<sup>ren</sup>  
Delius, Königlich-Preussischer  
Special-Commissar bei der Central-  
Commission für die Rheinschiffahrt.

Der Bevollmächtigte Commissar Sr. Majestät des Königs der Niederlande hat seiner Zeit, seinem allerhochsten Hof die Verbal-Note des Königlich-Preussischen Herrn Special-Commissars vom 8. October letzthin vorgelegt, die Antwort auf jene enthaltend, welche Ersterer demselben am 23. September letzthin hatte zugehen lassen, in Folge einer zwischen ihnen statt gehaltenen nachher Besprechung, veranlaßt durch den Besuch, womit der Königlich-Preussische Herr Special-Commissar, in Begleitung der Herren Bevollmächtigten von Baden und Nassau, den Unterzeichneten des Nachmittags nach der Central-Commissions-Sitzung vom 22. September letzthin besuchte.

Der Inhalt der erwähnten Verbal-Note ist Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung von Seiten der Niederländischen Regierung geworden, in Folge welcher sie ihren Commissar mit Instructionen versehen hat, die, indem sie ihm in Stand setzen, nunmehr eine positive Antwort auf jene Verbal-Note zu geben, zu gleicher Zeit den aufrichtigen Wunsch seines allerhochsten Hofes an den Tag legen, seiner Seite nichts zu versäumen, um auf eine conciliatorische und für die dissentirenden Theile ehrenvolle Weise, die in Betreff des §I. und anderer damit zusammenhängenden §<sup>phen</sup> §<sup>phen</sup> des preussischen Entwurfs eines definitiven Reglements für die Rheinschiffahrt, entstandene Schwierigkeiten auszugleichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, um den allerhochsten Königlich-Preussischen Hof zu vermögen, dem in diesen §. §. enthaltenen Ansprüche auf eine freie Rheinschiffahrt, bis in die offene See, zu entsagen, hatte bereits der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte, nach geläufiger der officiellen Discussion, geführtem Beweise, daß dieser Anspruch über die in der Wiener-Convention eingegangenen Verbindlichkeiten hinaus gehe, diesen, durch die Abstimmungen der Herren Bevollmächtigten von Baden und Frankreich unter-

-stützten

stärksten Widerlegung Anerbietungen zu mehreren wichtigen Nach-  
giebigkeiten, zur Unterstützung des guten Rechts der Niederlande  
folgen lassen.

Zu demselben Zwecke füllt er nunmehr das Maas der Nach-  
giebigkeiten durch die Eröffnungen, welche er in Antwort auf  
die in der besagten Verbal Note des Königlich Preussischen Hon-  
Special-Bvollmächtigten ausgedrückten Wünsche zu machen,  
ermächtigt ist. Diese Note begleitete vorerst eine Liste von  
18 Waaren-Artikel, welche, nach der Ansicht Preussens, noch  
zu hohen Transit-Abgaben unterworfen seyn sollen und welche  
im Interesse des Rheinhandels eine Herabsetzung erheischen.  
Sich ferner auf seine im 29. Protocoll enthaltene Vorschläge  
beziehend, äußerte der Königlich Preussische Hon-Special-Be-  
vollmächtigte die Meinung, es scheine ihm zweckmässig zu  
seyn, für alle Transit-Artikel ohne Unterschied ein unveränder-  
liches Princip festzustellen und anstatt der Prozenten von dem  
immer unstäten Werthe der Waaren eine nach dem Gewicht  
berechnete Abgabe festzusetzen. Schliesslich behauptete er noch,  
Niederland könne nur einer Abgabe, entweder eine Octroi- oder  
eine Transit-Gebühr, nach seiner Wahl, erheben, und setzte  
hinzu, was die Transit-Verbote angehe, - obgleich das Recht  
bewilligt, hierzu nicht eingeräumt werden könne - werde er sich  
hierüber näher aussprechen, sobald der Königlich Niederlän-  
dische Bevollmächtigte ihm jene Verbote bekannt gemacht haben  
würde, welche seine Regierung beizubehalten wünsche.

Nachdem nun sein allerhöchster Hof den Inhalt dieser  
Note in Erwägung gezogen und die Frage untersucht hat, in  
wie fern er, ohne die Pflichten zu verletzen, welche die Staaten  
gegen sich selbst zu erfüllen haben, ohne die wesentlichsten Interessen,  
an welche die politische Existenz des Königreichs geknüpft ist, zu  
sehr zu beeinträchtigen, in Absicht auf den bezeichneten Zweck,  
sich willfährig gegen die in erwählter Note ausgesprochenen  
Wünsche beugen könne, hat der Königlich Niederländische Be-  
vollmächtigte die Ehre, dem Königlich Preussischen Special-Com-  
missar das Resultat dieser wichtigen Untersuchung mitzutheilen:  
1. In Betreff der 18 Artikel, hinsichtlich welcher man von  
Seiten Preussens im Interesse des Rheinhandels eine Herabsetzung  
der Transit-Gebühren wünscht, wurde es als möglich erkannt,  
diesen Wunsch, was die Mehrzahl der fraglichen Artikel betrifft,

zu befriedigen. Demgemäcß hat der Königlich Niederländische Bevollmächtigte die Ehre, Lesen Höre; einen Etat beizufügen, enthaltend 1<sup>o</sup> die 18 fraglichen Artikel, 2<sup>o</sup> die Transit-Gebühren, welchen sie im Jahr 1822 unterworfen waren, 3<sup>o</sup> die jetzigen Transit-Gebühren, 4<sup>o</sup> die geminderten Sätze, worauf die Niederländische Regierung geneigt ist, die gegenwärtigen Transit-Gebühren, für den größten Theil der gesagten Artikel, herabzusetzen. Die Bemerkungs-Colonne enthält das Verlangen einer bestimmteren Bezeichnung einiger Artikel von Seiten des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissars.

15. Hinsichtlich der Meinung dieses Commissars, daß es dienlich seye, a) für alle Transit-Artikel ein unveränderliches Princip festzustellen!

b) Die Abgabe nach dem Gewichte, anstatt nach Procenten des Werths, festzusetzen,

hat der Königlich Niederländische Bevollmächtigte die Ehre, zu bemerken:

ada, daß, nachdem bereits das Anerbieten gemacht worden und erneuert wird, den Tarif der Transitgebühren nicht zu erhöhen, der in dieser Hinsicht ausgedrückte Wunsch mehr die Form als die Wahrheit der Sache zu betreffen scheint. Der Königlich Preussische Herr Special-Commissar hat im 20<sup>ten</sup> Protocoll von einem Classen-Tarif gesprochen. Es würde also, um diesen Wunsch zu befriedigen, darauf ankommen, den Tarif in Classen einzutheilen, so, daß z. B. die 1<sup>te</sup> Klasse die höchsten Transit-Gebühren, die 2<sup>te</sup> Classe die weniger hohen, als die der ersten enthalte und so weiter, mit Bezeichnung für jede Klasse, der dahingehörrigen Waaren-Artikel. Die Anfertigung eines also classifizirten Tarifs bietet keine zu große Schwierigkeit dar, um nicht dem in dieser Hinsicht ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, wenn auf demselben von Seiten Preussens bestanden wird.

ad b) In Betreff der Bestimmung der Transit-Abgaben nach dem Gewichte, hat der Königlich Niederländische Commissarius die Ehre zu bemerken, daß 35 von den 18 Artikeln, welche die von dem Königlich Preussischen Special-Commissar vorgelegte Liste enthält, nach dem Gewichte tarifirt sind, also bereits der Wunsch Preussens für drei Viertel dieser Artikel erfüllt ist. Es war übrigens mehr als einmahl in Frage, diesen Besteuerungs-Modus zu generalisiren, aber niemals gelang es, alle Schwierigkeiten zu

besitzigen, welche die Sache in ihrer Ausführung darbietet. Auch bei Anfertigung des gegenwärtigen Tarifs war man darauf bedacht gewesen, die Transit-Gebühren nach dem Gewichte zu bestimmen; man überzeugte sich aber bald, daß, wollte man ein richtiges Verhältnis zwischen dem temporären Werth der Waaren und der Auflage erhalten, nicht alle Artikel zu einem Abgabe-Ansatz nach dem Gewichte geeignet seyen; und selbst unter denen, die auf diese Art besteuert sind, finden sich mehrere, welche der Handelsstand jetzt nach dem Werthe tarifirt zu sehen wünscht. — Es wird daher nothig seyn, für gewisse Gegenstände die Auflage nach dem Werthe bestehen zu lassen und folglich auch den oben erwähnten Classen-Tarif in zwei Haupt-Abschnitte zerfallen zu lassen, wenn man anders, wie gesagt, von Seite Preussens auf dem Wunsche, den jetzt bestehenden alphabetischen Tarif durch einen Classen Tarif ersetzt zu sehen, bestehen würde.

Jedoch hat man auf der Liste des Königlich Preussischen Herren Special-Commissärs noch einige Artikel angetroffen, welche sich zu einer Abgabebestimmung nach dem Gewichte eignen und diese sind auf dem beigefügten Etat, nebst ihrer nach dem Gewichte berechneten Transit-Abgabe angeführt.

III. Hinsichtlich der Meinung des Königlich Preussischen Herren Special-Commissärs, daß von <sup>den</sup> Niederlanden nur eine einzige Abgabe erhoben werden dürfe und sie folglich zwischen der Octroi- und der Transit-Abgabe zu wählen hätten, ist es nicht schwer, wahrzunehmen, daß diese Meinung aus dem Anspruch auf eine freie Schifffahrt bis in die offene See herfließt. Dieser Anspruch aber fand bei der officiellen Discussion seine hinlängliche Widerlegung und es wurde erwiesen, daß beide Abgaben in den Souveränitäts Rechten der Niederlande begründet seyen, welche gleichmässig alle Theile ihres Gebiets umfassend, sich ebensowohl auf die Flüsse und alles andere Fahrwasser im Innern, als auf den Maritimen-Teil des Gebiets des Königreichs erstrecken; es wurde hierbei bemerkt, daß die Transit-Abgabe nicht für den Gebrauch des Rheins erlegt, noch in Gemässheit der Wiener Convention erhoben, sondern für den Gebrauch des Niederländischen Gebiets, welches nicht Rhein ist, bezahlt und im vorliegenden Falle kraft der See-Souveränität erhoben wurde, welche S. M. der König der Niederlande über denjenigen Theil der See ausübt, welcher bis auf eine gewisse Entfernung die Küsten umgiebt und folglich zu dem Staats-Domaine des Königreichs gehört;

dass

dass hingegen die Erhebung der Octroi-Abgabe kraft des Art. 3 der Wiener-Convention geschehe, wobei S. M. der König als Souverain eines andern Theils des Niderländischen Gebiets, nämlich des Fluß-theiles desselben, welchen der Rhein bildet, concurrent hat. Man bedauert daher, was diesen Punkt betrifft, nicht nachgeben zu können. Auch ist um so weniger Ursache vorhanden, hierauf Seite Preussens zu bestehen, als die rechtlich begründete Beibehaltung dieser beiden verschiedenen Auflagen keineswegs, als die Entwicklung des Rheinhandels hindernd erscheint, wenn man dabei die gemachten Anerbietungen in Betracht nimmt, 1<sup>o</sup> den gegenwärtigen, bereits moderirten Tarif der Transit-Abgaben nicht zu erhöhen und noch weitere Ermäßigungen in demselben eintreten zu lassen.

2<sup>o</sup> Sich, hinsichtlich der Octroi-Gebühren, mit einem Maximum von 30 Cent. zu begnügen, dergestalt, daß für mehrere Artikel der Betrag der Transit-Octroi-Abgaben zusammengenommen, jenen Betrag nicht, oder doch nur um wenig übersteigen würde, zu welchem sich, nach der Idee des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissars eine Octroi-Abgabe erheben würde, die streng nach der Distanz des Fahrweges von Lobith bis in die offene See, d. h. bis dahin berechnet wäre, wo das Niderländische Seegebiet aufhört und man also, in dieser Hinsicht, auf die Idee des Königlich Preussischen Special-Commissars eingehend, nur die Sache dem Namen aufopfern würde.

IV, Den noch übrigen Punkt der Prohibitionen angehend, so entspringt die Behauptung des Königlich Preussischen Herrn Special-Commissars, die Niederlande hätten nicht das Recht, den Transit gewisser Waarenartikel zu verbieten, aus derselben Quelle, wie die sub N<sup>o</sup> III geäußerte Meinung. Auch hat sie bei der officiellen Discussion ihre Widerlegung gefunden, woselbst erwiesen wurde, daß das Prohibitions-Recht sich auf Souverainitäts-Rechte gründe, auf welche die Niederlande niemals verzichtet haben, nämlich auf ihre Souverainitäts-Rechte hinsichtlich desjenigen Theils ihres Gebiets, welcher nicht Rhein ist.

Dennoch hat die Regierung der Niederlande fortwährend von dem Wunsche gelutet, zu dem vorgesezten Ziele einer conciliatorischen Besütigung der Hindernisse zu gelangen, welche über den Art. 1 und die Folgerungen obwalten, die man daraus ziehen will, sich mit der Untersuchung beschäftigt, in wie fern sie auch in dieser Hinsicht von ihrem guten Rechte nachgeben könne

könne, ohne die wesentlichsten Staats-Interessen zu gefährden.

Das Resultat davon ist, dass mit ausdrücklicher Ausnahme einiger wenigen Artikel, nämlich des Salzes, des Salzochs, saumure, des Thees, der Haeringe und anderer nicht von der National-Fischerei herkommenden Fische, und des Papiers, worauf die Namen und die charakteristischen Zeichen der Niederländischen Papier-Fabriken stehen - es möglich seyn wird, für den größ-ten Theil der übrigen Prohibitionen, die Wünsche zu erfüllen, welche Preussen und die übrigen Uferstaaten hinsichtlich der Ein-stellung dieser Prohibitionen im Interesse des Rheinhandels an den Tag legen würden.

Nach diesen Eröffnungen glaubt der Niederländische Commissar, sich der gegründeten Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Concessionen und Opfer, welche seine Regierung zur Stütze ihres guten Rechts, ferner noch bereit ist, den schon im Verlaufe der officiellen Discussion gemachten Anerbietungen beizufügen, alle billige Wünsche befriedigen und den Zweck erreichen werden, die Preussische Regierung zu ver-moegen ihren der Wiener-Convention zuwiderlaufenden Anspruch auf eine freie Rheinschiffahrt bis in die offene See, aufzugeben.

"Ihren, verehrtester Herr College" - sagte der Königlich Preussische Herr Special-Commissar in seinem Begleitungs-Schreiben der Ver-bal-Note vom 8. October Letztthin, an den Bevollmächtigten der Nieder-lande - "Ihren ist die Ehre vorbehalten, einen glücklichen Ausgang unserer Verhandlungen vorzubereiten und die Interessen aller rhei-nischen Uferstaaten auf eine würdige und zweckmässige Weise zu vereinigen."

Der Commissar der Niederlande glaubt durch die gegenwärtigen Eröffnungen diesem ehrenvollen Aufruf seines Herrn Collegen ent-sprochen zu haben und erlaubt sich nunmehr seiner Seite dieselben Worte an ihn zu richten.

Der glückliche Ausgang unserer Verhandlungen ist vorbereitet, dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten ist jetzt die Ehre vorbehalten, das Werk durch einen gleichen conciliatorischen Geist geleitet, zu vollenden; auch hat der Niederländische Commissar alle Ursachen zu hoffen, den wechselsitigen Beweis davon in der Ant-wort zu finden, womit sein verehrter Herr College vorstehende Eröffnungen beehren wird.

Jeden Falls wird die Königlich Niederländische Regierung, dadurch, daß sie sich, wie sie es gethan, den conciliatorischen  
Wegen

Wegen leicht zugänglich und bereitwillig zeigte, zu dem Zwecke  
eines gütlichen Abkommens über den Contestations-Punkt, nebst  
den in Wien übernommenen Verbindlichkeiten, auch noch alles  
dasjenige nachzugeben, was sie ohne die politische Existenz des  
Königreichs zu gefährden, nachgeben kann, — den Beweis geliefert  
haben, daß es nicht an ihr gelegen hat, wenn gegen Erwartung,  
ihre conciliatorischen Bemühungen nicht mit dem gewünschten  
Erfolg gekrönt würden und die Ausführung der Wiener-Akte  
noch fernere Verzögerungen erleiden sollte, wodurch noch länger  
dem Rheinhandel der Genuss der Vortheile sowohl, welche für  
denselben aus gedachter Akte erwachsen sollen, als auch der  
Früchte so vieler neuen Concessionen vorenthalten würde, welche  
die Niederländische Regierung angeboten hat, um endlich zum  
Vollzug jener Akte zu gelangen.

Unterszeichneter ergreift diese Veranlassung, um dem K. Preussischen  
Heren Special-Commissär die Versicherung seiner ausge-  
zeichneten Hochachtung zu erneuern.

Mainz den 31. December 1823.

Gen. J. Bourcourd.

Für gleichlautende Abschrift,  
Der Commissär J. M. des Königs der  
Niederlande in der Rheinschiffahrts-  
Central-Commission,

Gen. J. Bourcourd.



# Etat

zu der Note gehörig, welche der Königlich Niederländische Bevollmächtigte am 31. Decemb. dem H. Preussischen Herrn Special-Commissar zugehen ließ.

Bezeichnung der Artikel.	Transit-Abgaben von 1822.	Gegenwärtige Transit-Abgaben	Ansätze, auf welche die Königlich-Niederländische Regierung geneigt ist, die gegenwärtigen Abgaben herabzusetzen	Bemerkungen
Stahlarbeit	3 p/100	1 p/100	"	N. Niederländisch
Nähnadeln	3 p/100	1 p/100	"	Gewicht und Geld.
Stannionis	3 p/100	du 100 lb fl. -	du 100 lb fl. - 50	
Zimmt aus China et Capisiguan	3 p/100	du 100 lb fl. 50.	du 100 lb fl. 1. 00.	
Cardamome	3 p/100	du 100 lb fl. 2. 00	du 100 lb fl. - 50	
Müthe	3 p/100	1 p/100	1/2 p/100	
Rohe Baumwolle, colon en laine	3 p/100	du 100 lb fl. 50.	du 100 lb fl. -	
MESSSCHMIDTARBEIT	3 p/100	1 p/100	"	
Trockene Häute	1 p/100	du 100 lb fl. -	du 100 lb fl. 50.	
Lederarbeit	3 p/100	1 p/100	1/2 p/100	
Geschlagenes Kupfer in runden oder viereckigen Stangen	du 100 lb fl. 50.	du 100 lb fl. 50.	du 100 lb fl. -	
Verarbeitetes Kupfer	3 p/100	1 p/100	1/2 p/100	
Kupferdraht	du 100 lb fl. 05.	du 100 lb fl. 2. 00	du 100 lb fl. 1. 00.	
Tuch und Casimer	3 p/100	du 100 lb fl. -	"	
Material-Waaren	3 p/100	1 p/100	du 100 lb fl. - 50.	
Specer-Waaren Muscatnüsse	3 p/100	1 p/100	"	
" Gewürzölken	3 p/100	1 p/100	"	
Stecknadeln	3 p/100	du 100 lb fl. 3. -	du 100 lb fl. 2. -	
Unverarbeitetes Zinn	du 100 lb fl. 51.	du 100 lb fl. 1. 20.	du 100 lb fl. -	H. Delius sagt: ver- arbeitet, wenn thöricht ist et sagen wollen: unverarbeitet.
Eisenarbeit	3 p/100	du 100 lb fl. 20.	"	
Blech	3 p/100	du 100 lb fl. 60.	du 100 lb fl. -	
Gewirntes und ungewirntes Garn ungewirntes und ungefärbtes Baumwollgarn	1 p/100	du 100 lb fl. 2. -	du 100 lb fl. -	Man weiß nicht, welche Garnsorte H. Delius hier versteht.
Gewirntes und gefärbtes Baum- wollgarn	1 p/100	du 100 lb fl. 2. 50.	du 100 lb fl. 1. 50.	
Rüb. Peps. und Leimsamen	per Last fl. 50.	per Last fl. 6. -	per Last fl. 3. -	
Mehl, Müdeln	3 p/100	per Last fl. 9. -	per Last fl. 5. -	
Wolle	1 à 2 p/100	1 p/100	du 100 lb fl. -	
Maschinen et mechanische Instru- mente zum Gebrauch der Fabriken und Manufacturen	3 p/100	1 p/100	"	

Bezeichnung des Artikel.	Transit-Abgaben von 1822.	Gegenwärtige Transit- Abgaben.	Ansätze, auf welche die h. Niederländi- sche Regierung ge- ruht ist, die Ge- schänke herabzuset- zen.	Bemerkungen.
Manufactur-Arbeit	4 pps	1 pps	"	
Kramwaaren	3 pps	1 pps	"	
Bleier	die 100 lb f. 60.	die 100 lb f. 60.	"	
Minium	3 pps	die 100 lb f. 50.	die 100 lb f. 50	
Modenarbeit	3 pps	1 pps	2 pps	
Kriegs-Munition: Seilen und Feuer-Gewehr aller Art, Flinten etc. etc.	3 pps	1 pps	1/2 pps	
Kanonenkugeln	3 pps	die 100 lb f. 60.	die 100 lb f. 30.	
Blei, in Blöcken	die 100 lb f. 01.	die 100 lb f. 50.	"	
Pfeffer	3 pps	die 100 lb f. 1.	"	
Schießpulver	3 pps	die 100 lb f. 2.	die 100 lb f. 1.	
Chemische Producte	3 pps	1 pps	"	
Bänder aller Art	3 pps	1 pps	"	
Safran	das Pfund f. 20	das Pfund f. 05	das Pfund f. 2 1/2	
Zucker, roh	3 pps	die 100 lb f. 50.	"	
id. raffiniert	die 100 lb f. 3. 50.	die 100 lb f. 2.	"	
Seide, roh	3 pps	die 100 lb f. 3.	die 100 lb f. 50.	
id. verarbeitet	das Pfund f. 20	die 100 lb f. 1.	die 100 lb f. 2.	
id. zum Nähen oder Sticken	das Pfund f. 10	die 100 lb f. 1.	die 100 lb f. 2.	
Florstrüde	das Pfund f. 15.	die 100 lb f. 2.	die 100 lb f. 1.	
Sidenstoff, Allas	3 pps	1 pps	"	
Tabac	2 1/2 u. 3 pps	die 100 lb von f. 20 auf f. 3.		Nichtes sind die Ta- bach-Sorten, die man herabsetzt
Färbwaaren	1 pps	1 pps	die 100 lb f. 50	
Erdewerk, Porzellan	3 pps	die 100 lb f. 1.	die 100 lb f. 50	
Töpferarbeit, aller Art	3 pps	1 pps	1/2 pps	
Linnen, aus Hanf und Flach	roh 2 pps			
id. roh oder gebleicht	gebleicht 1 pps	1/2 pps	"	
id. für Tischtücher, Servietten, Gebild	3 pps	1 pps	1/2 pps	
Baumwollentücher, weiß	1/2 pps	die 100 lb f. 3.	"	
id. gedruckt	1/2 pps	die 100 lb f. 3. 50.	"	
Vanille	3 pps	das Pfund f. 10	das Pfund f. 5	
Gläser und Glasarbeit	3 pps	1 pps	1/2 pps	
Fleisch: Schinken	3 pps	die 100 lb f. 50	die 100 lb f. 1.	
Wein	das Faß f. 1.	das Faß f. 1.	"	

Mainz den 31. December 1823.

Der Bevollmächtigte S. M. des Königs der Niederlande,  
Gen. J. Bourcoud.